



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851

wenig anders, da es für sie beinahe unmöglich ist, ihre Tiere ständig zu beaufsichtigen. Sie können sich deshalb leichter als andere Tierhalter von ihrer Haftpflicht befreien. Bevor sich die Frage nach einer Befreiung von der Haftpflicht aber überhaupt stellt, müssen erst einmal die Voraussetzungen für die Haftung des Tierhalters erfüllt sein.

Zunächst muss geklärt werden, wer eigentlich als Halter im haftpflichtrechtlichen Sinn gilt. Entscheidendes Kriterium ist hier, in wessen Einflussbereich das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tieres kennt. Wird dieses während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, werden diese –



Haftung des Katzenhalters

Die Haltung von Tieren bereitet viel Freude, birgt unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko. Durch ihr natürliches Verhalten können Tiere Schäden verursachen, für die meistens ihr Halter einstehen muss – Katzen stellen diesbezüglich jedoch einen Spezialfall dar.

Von Andreas Rüttimann (TIR)

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass der Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder dessen Blumenbeet umgräbt. In solchen Situationen ist dann zu klären, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Während dies nach den Regeln des Obligationenrechts im Normalfall der Halter des Tieres ist, verhält es sich bei Katzenhaltern meist ein

und nicht der Eigentümer – als Halter betrachtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt der Nachbar die Katze nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird er also nicht schon zum Tierhalter. In der kurzen Zeit, in der der Nachbar die Katze im Interesse des Halters hütet, wird er als sogenannte Hilfsperson betrachtet. Dasselbe gilt beispielsweise auch für Familienmitglieder, Bekannte oder Angestellte des Eigentümers. Im Schadenfall haftet der Tierhalter für das Verhalten seiner Hilfspersonen, als wäre es sein eigenes. Trifft die Hilfsperson am Schaden ein Verschulden, muss sie jedoch damit rechnen, zusammen mit dem Tierhalter haftpflichtig zu werden.

Damit der Halter einen von seinem Tier verursachten Schaden zu ersetzen hat, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muss überhaupt ein Schaden, das heisst eine finanzielle Einbusse der geschädigten Person, vorliegen. Zu denken ist etwa an die Kosten für die Reparatur eines von der Katze zerkratzten Autodachs. Der Schaden muss zudem widerrechtlich entstanden sein, also durch eine gesetzeswidrige Handlung und ohne die Einwilligung des Geschädigten. Verwüstet die Katze beispielsweise das wertvolle Blumenbeet des Nachbarn, ist dies widerrechtlich, weil es verboten ist, fremdes Eigentum zu zerstören. Zwischen dem Verhalten des Tieres und dem Schaden muss ausserdem ein sogenannter Kausalzusammenhang bestehen. Hier ist zu

prüfen, ob der Schaden auch ohne das Zutun der Katze eingetreten wäre und ob das Verhalten des Tieres in der Juristensprache «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet» war, den Schaden herbeizuführen. Läuft etwa eine Katze auf die Strasse und verursacht so einen Verkehrsunfall, ist der Kausalzusammenhang gegeben, weil sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre die Katze nicht auf die Strasse gerannt. Zudem ist das Verhalten der Katze nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus geeignet, einen Verkehrsunfall zu verursachen.

Letztlich muss das Verhalten des Tieres sogenannt tierspezifisch gewesen sein, das heisst dem Willen, der Eigenart, Unvernunft oder Unberechenbarkeit des Tieres entsprochen haben und aus eigenem Antrieb erfolgt sein. Ein solches tiertypisches Verhalten liegt etwa vor, wenn eine Katze eine fremde Vase umwirft. Kein tierspezifisches und selbständiges Verhalten läge dagegen vor, wenn eine Katze Menschen oder andere Tiere mit einer Krankheit ansteckt, von der der Halter nichts weiss.

Keine Voraussetzung für die Haftung des Tierhalters ist hingegen, dass dieser den entstandenen Schaden verschuldet hat, da es sich um eine sogenannte Kausalhaftung handelt. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle – wie etwa auch das Lenken von Motorfahrzeugen – generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen dar.

Wie oben angesprochen muss der Halter jedoch nicht immer für den entstandenen Schaden aufkommen, auch wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Jeder Tierhalter kann sich nämlich von seiner Haftung befreien, indem er nachweist, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Während die Gerichtspraxis hier üblicherweise einen sehr strengen Massstab anlegt, kann sich der Katzenhalter vergleichsweise einfach von seiner Haftpflicht befreien.

Da sich Katzen kaum erziehen und überwachen lassen, wäre es unverhältnismässig, wenn ihr Eigentümer sie ständig beaufsichtigen müsste. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind daher deutlich weniger streng als etwa bei Hunden. Der Halter kann deshalb im Normalfall nicht für die Schäden belangt werden, die seine Katze auf ihren Streifzügen anrichtet. Verursacht eine frei umherlaufende Katze beispielsweise Lackschäden an einem fremden Auto oder gräbt sie Nachbarns Blumenbeet um, müssen der Wageninhaber beziehungsweise der Nachbar die Kosten folglich normalerweise selber

tragen. Ausnahmsweise kann aber auch der Katzenhalter haftbar gemacht werden, etwa wenn die Katze in Nachbarns Garten Schäden angerichtet hat, obwohl der Halter bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, seinen Vierbeiner vom Eindringen auf fremde Grundstücke und in Wohnungen abzuhalten, und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat.

Dass der Katzenhalter nur in Ausnahmefällen verpflichtet ist, die Schäden, die seine Katze auf fremden Grundstücken verursacht, zu übernehmen, ist den guten nachbarlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Um Streitigkeiten unter Nachbarn zu vermeiden, wird Haltern von Katzen mit Freilauf daher empfohlen, die von ihren Tieren verursachten Schäden freiwillig zu übernehmen oder eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die die Schäden bis zu einem gewissen Betrag auch dann deckt, wenn der Tierhalter eigentlich gar nicht haftbar ist. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Katzen Magazins «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch